

---

## **Ausschreibungs- und Vergabeordnung**

### **der Gemeinde Ellerau**

Unter Bezug auf § 16 Mittelstandsförderungsgesetz vom 27. Juli 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 192) und § 29 Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Februar 1995 (GVOBl. S. 68) hat die Gemeindevertretung Ellerau in ihrer Sitzung am 30.06.1998 folgende Ausschreibungs- und Vergabeordnung als Dienstanweisung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Lieferungen und Leistungen einschließlich Dienstleistungen und Bauleistungen der gesamten Verwaltung.
- (2) Maßgebend sind insbesondere:
  1. für alle Bauleistungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil A, B, und C in der jeweils geltenden Fassung und
  2. für Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die VOB fallen, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil A und B in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen ist die Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.

#### **§ 2**

- (1) Die Art der Ausschreibung richtet sich nach § 3 VOB/VOL Teil A und den im § 3 dieser Dienstanweisung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Der Abschnitt 2 der VOB/VOL Teil A ist anzuwenden, wenn die dort in § 1 a) genannten Schwellenwerte erreicht oder überschritten werden.
- (3) Soll von den Wertgrenzen nach § 3 abgewichen werden, so ist hierfür eine Begründung aktenkundig zu machen. Über Abweichungen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (4) Bei Vergabe von Aufträgen, die mit Kreis-, Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, gelten die für diese Arbeiten maßgebenden Bedingungen.

---

**§ 3**

- (1) Es gelten folgende Wertgrenzen für die freihändige Vergabe und die beschränkte Ausschreibung:

Höhe der Auftragssumme für Lieferung und Leistung nach VOB bzw. VOL:

- a) bis 10.000,-- DM freihändig (bis 5.000,-- DM kann auf eine Preisumfrage verzichtet werden)  
b) über 10.000,-- DM bis 50.000,-- DM beschränkte Ausschreibung durch Einholung von 3 – 6 Angeboten

Die Auswahl der aufzufordernden Unternehmer trifft bei Preisumfragen die zuständige Sachgebietsleiterin bzw. der zuständige Sachgebietsleiter, bei beschränkten Ausschreibungen im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Dabei ist nach Möglichkeit der Kreis der in Betracht kommenden Unternehmer zu wechseln.

- c) über 50.000,-- DM öffentliche Ausschreibung
- (2) Wird freihändig vergeben, so ist bei einer Auftragssumme von mehr als 5.000,-- DM eine formlose Preisumfrage (Einholen von mindestens zwei Angeboten) vorzunehmen. Eine Vergabe von Arbeiten nach Stundenlöhnen ist bei Reparaturarbeiten kleineren Umfanges möglich sowie ferner dann, wenn der Umfang der Arbeiten nicht von vornherein zu übersehen ist.
- (3) Wird die Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen voraussichtlich überschritten, so ist öffentlich auszuschreiben, soweit nicht § 3 VOL/VOB eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung aus anderen Gründen zulassen. Soweit die Wertgrenzen gemäß § 1 a) VOL/A, VOB/A überschritten werden, ist zusätzlich nach den speziellen Bestimmungen des EU-Rechts zu verfahren.
- (4) Laufende Lieferungen und Leistungen nach VOL (z.B. Büromaterialien, die in großen Mengen verbraucht werden) sind in der Regel, soweit möglich, einmal jährlich gesammelt auszuschreiben.
- (5) Es ist nicht zulässig, Aufträge aufzuteilen, um die vorstehenden Bestimmungen zu umgehen.
- (6) Anstelle einer nach Abs. 1 erforderlichen öffentlichen Ausschreibung ist bei Bauarbeiten eine beschränkte Ausschreibung auch dann zulässig, wenn umfangreiche Vorarbeiten verlangt werden, die einen besonderen Aufwand erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (7) Von einer Ausschreibung oder einer Preisumfrage kann ferner abgesehen werden bei Speziallieferungen oder -leistungen, für die auf dem freien Markt keine oder keine hinreichende Konkurrenz besteht. Ferner kann von einer Ausschreibung nach VOL abgesehen werden, wenn bei Material- oder Lebensmittellieferungen von zuverlässigen Firmen besonders günstige Sonderangebote gemacht werden oder wenn es sich um Nachbestellungen handelt und von einer erneuten Ausschreibung kein günstigerer Preis zu erwarten ist. Über Abweichungen dieser Art entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Die Gründe einer solchen Entscheidung sind aktenkundig zu machen.

---

**§ 4**

Soweit besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften (z.B. Bundesvertriebenengesetz) und die hierzu ergangenen Richtlinien oder Ausführungsbestimmungen die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Personen oder Personengruppen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorsehen, ist hiernach zu verfahren.

**§ 5**

In jeder Ausschreibung sind Ort und Zeit für die Abgabe des Angebotes vorzusehen. Das Angebot muß als solches gekennzeichnet sein.

**§ 6**

- (1) Zu Lieferungen und Leistungen werden nur in persönlicher und sachlicher Beziehung zuverlässige Unternehmer zugelassen, die insbesondere ihren Verpflichtungen gegenüber den Steuerbehörden, der Sozialversicherung, der Verwaltung und den Berufsgenossenschaften nachgekommen sind und keine illegalen Beschäftigten einsetzen. Bei Aufträgen im Wert von über 20.000,-- DM muß die Gemeindeverwaltung den Unternehmer dazu auffordern, eine schriftliche Erklärung hierüber abzugeben. Darüber hinaus sind die Erlasse des Landes zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung zu beachten. In den übrigen Fällen kann die Gemeindeverwaltung in begründeten Fällen eine Erklärung verlangen. Vor Vergabe eines Auftrages an eine Generalunternehmerin oder einen Generalunternehmer (Auftragnehmerin/Auftragnehmer) ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht nur von dieser oder diesem, sondern auch von den Nachunternehmerinnen/Nachunternehmern (Subunternehmerinnen/Subunternehmer) anzufordern. Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung und eine Erklärung nach Ziffer 2 ist auch dann anzufordern, wenn es sich um Ingenieurverträge und sonstige Verträge ohne Ausschreibung handelt. Bereits bei der Ausschreibung von Aufträgen ist darauf hinzuweisen, daß der Zuschlag nur einer Bewerberin oder einem Bewerber erteilt wird, die oder der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Für den Fall der Abgabe einer unrichtigen Erklärung nach Abs. 1 oder eines Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere bei einer Preisabsprache, hat die Gemeinde sich vorzubehalten, vom Vertrage zurückzutreten. Ferner sind Unternehmerinnen oder Unternehmer, die derartige unrichtige Erklärungen abgegeben haben, sowie Unternehmerinnen oder Unternehmer, die mangelhafte Lieferungen oder Leistungen erbracht haben und Unternehmerinnen oder Unternehmer, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen haben, von Lieferungen und Leistungen für mindestens zwei Jahre auszuschließen. Über eine spätere Wiedezulassung entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Der zuständige Ausschuß ist hierüber zu unterrichten. Für den Fall einer Preisabsprache ist neben einem eventuellen Schadenersatz eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Angebotssumme auszubedingen; dieses ist in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

- (3) Bei Aufträgen über 100.000,-- DM ist außerdem eine Vertragserfüllungsbürgschaft (Durchführungsbürgschaft) in Höhe von 10 % der Auftragssumme durch eine Bank oder Sparkasse vorzulegen. Liegt diese Bürgschaft nicht beim Eingang der ersten Abschlagsrechnung vor, so ist ein entsprechender Betrag von der Abschlagsrechnung einzubehalten. Als Aufträge über 100.000,-- DM gelten auch Aufträge, die unter Einbeziehung eines etwaigen Nachtrages diese Summe überschreiten.
- (4) Bei Aufträgen über 20.000,-- DM kann, bei Aufträgen über 50.000,-- DM ist nach der Abnahme der erbrachten Leistungen vom Unternehmer eine unbefristete Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von mind. 3 % zu erbringen. Liegt eine entsprechende Gewährleistungsbürgschaft nicht vor, wird von der Schlußrechnung ein Betrag von mind. 3 % einbehalten.

### § 7

- (1) Gehen bei beschränkten oder öffentlichen Ausschreibungen nur 1 oder 2 Angebote ein, so ist die Ausschreibung in der Regel wegen mangelnder Auswahlmöglichkeit aufzuheben und neu auszuschreiben, wobei ggf. die Ausschreibungsart zu wechseln ist. Über Ausnahmen, die insbesondere wegen drohender Verzögerung des ganzen Vorhabens nötig sein können, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.
- (2) Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen vor dem Eröffnungstermin erkennbar wird, daß die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, sollen während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen zur Mitbeteiligung aufgefordert werden.

### § 8

- (1) Die aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung eingehenden Angebote sind auf dem geschlossenen Umschlag mit Eingangsstempel und laufender Nummer zu versehen und sodann von der zuständigen Sachgebietsleiterin oder dem Sachgebietsleiter unter Verschuß zu verwahren. Sie sind den mit der Angebotseröffnung betrauten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern jeweils unmittelbar vor dem Eröffnungstermin auszuhändigen.
- (2) Bei Submissionsterminen sind die Angebote in allen wesentlichen Teilen einschließlich der Anlagen durch Lochung zu kennzeichnen. Die Seitenzahl der Angebote ist nach Lochung zu kontrollieren.
- (3) Die Öffnung und das Ergebnis der Angebote sind in einer Verhandlungsniederschrift festzuhalten.

---

**§ 9**

(1) Die Gemeindevertretung behält sich bei Vergabe von Aufträgen in folgenden Punkten die Entscheidung vor:

1. bei Auftragserteilung über 10.000,-- DM, wenn der Auftrag ohne vorherige Ausschreibung vergeben werden soll;
2. bei Ausschreibungen
  - a) wenn vom günstigsten Angebot abgewichen werden soll, in jedem Falle,
  - b) wenn das Ergebnis der Ausschreibung oder die Ergebnisse von Teilausschreibungen einer Gesamtmaßnahme erkennen lassen, daß die bereitgestellten Haushaltsmittel überschritten werden, in jedem Falle;
  - c) bei Auftragserteilungen, für die nach der geltenden Hauptsatzung nicht die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder ein Fachausschuß innerhalb der festgelegten Wertgrenzen zuständig ist.

(2) Soweit die Gemeindevertretung nach Abs. 1 nicht zuständig ist, gelten hierfür die folgenden Bestimmungen:

- a) Über die nach § 3 zu vergebenden Aufträge entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bzw. der zuständige Fachausschuß im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- b) Nachtragsaufträge bei Bauleistungen, die sich aus geringfügigen Änderungen der Massen oder der Ausführungsart während der Bauzeit ergeben, können freihändig erteilt werden, wenn die Nachtragsaufträge innerhalb des betreffenden Gewerkes 5 % der zunächst festgelegten Auftragssumme nicht überschreiten: Bei allen Nachtragsaufträgen entscheidet
  1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, wenn ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
  2. die Gemeindevertretung, wenn die bereitgestellten Haushaltsmittel überschritten werden.

**§ 10**

Die Auftragserteilung hat bei Aufträgen über 5.000,-- DM schriftlich zu erfolgen. Dabei sind die Vorschriften bei Interessenwiderstreit nach § 29 GO und die Formvorschriften nach § 56 GO in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung zu beachten.

**§ 11**

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird ermächtigt, zur Sicherstellung einer geordneten und reibungslosen Verwaltung bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere in dringlichen Fällen, eine von den Bestimmungen dieser Dienstanweisung abweichende Regelung zu treffen.

**§ 12**

Die Vorschriften treten am 01. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 27.10.1992 außer Kraft.

Ellerau, den 13.10.1998

gez. Bürgermeister Thormählen

(LS)